



Internationaler Arbeitskreis für Verantwortung in der Gesellschaft e.V.

International Working Group for Responsibility toward Society

Международная рабочая группа «Ответственность в обществе»

Geschäftsstelle: Dr.Hans Penner D-76351 Linkenheim-H - E-Mail: vorstand@iavg.org - www.iavg.org

IAVG-Internet-Dokumentationen

Islam und das Menschenrecht auf Religionsfreiheit

www.iavg.org/iavg146.pdf / Stand: 29.06.2006

Grundpfeiler der freiheitlichen demokratischen Bundesrepublik Deutschland ist die Verankerung der Menschenrechte im Grundgesetz. Die Proklamierung der Menschenrechte entstammt der christlichen Ethik. Zu den Menschenrechten gehört das Recht eines jeden, seine Religion frei wählen zu können.

Der Islam ist in seiner medizinischen Ausformung eine totalitäre politische Ideologie mit religiösem Überbau, die nach Weltherrschaft strebt und das Menschenrecht auf Religionsfreiheit nicht anerkennt. Der Islam ist bestrebt, die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ der Vereinten Nationen koranischen Zwängen zu unterwerfen.

Die philosophische Grundlage der Menschenrechte im abendländischen Sinne ist das Naturrecht. Die Grundlage der Menschenrechte im islamischen Sinne ist das von Mohammed gesetzte staatliche Recht der medizinischen Umma, welches sich nach islamischer Auffassung unmittelbar von Offenbarungen der islamischen Gottheit Allah ableitet.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
2. Menschenrechte im Islam
3. Bestrebungen des Islam
4. Menschenrecht auf Religionsfreiheit in islamischen Ländern
5. Quellen

1. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

„Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 genehmigt und verkündet. Obwohl sie als Erklärung keinen völkerrechtlich verbindlichen Charakter besitzt, wird sie im Allgemeinen als Bestandteil des Rechts der Vereinten Nationen und als Völkergewohnheitsrecht angesehen... Viele Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte finden sich in den beiden internationalen Pakten über Bürgerliche und Politische Rechte, sowie über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte und haben dadurch den Rang internationaler Abkommen.“ (Wikipedia)

Während des II. Weltkrieges formulierten Kirchen in Großbritannien und in den USA im Auftrag der ökumenischen Bewegung Vorschläge, um den Gedanken der Religionsfreiheit im Völkerrecht zu verankern. Dabei nahmen sie auch die berühmten "vier Freiheiten" auf, die Franklin Roosevelt im Jahr 1941 verkündet hatte. Eine davon heißt: "Die Freiheit jeder Person, auf ihre Weise Gott zu verehren – überall in der Welt." Die Vorschläge wurden den Regierungen im Vorfeld der Gründung der Vereinten Nationen (UN) unterbreitet. (EKD 2003)

Der lutherische Theologe Dr. O. Frederick Nolde nahm im Auftrag der Kirchen als Berater der US-Delegation an der Konferenz in San Francisco im Jahr 1945 teil, auf der die Charta der Vereinten Nationen ausgearbeitet und angenommen wurde. In einer Präambel wurde die Entschlossenheit der Völker ausgedrückt,

"den Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob groß oder klein, erneut zu bekräftigen". (EKD 2003)

Insbesondere die folgenden Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte bieten ein Konfliktpotential in der Auseinandersetzung mit dem Islam:

Artikel 2

Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

Des weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebiets, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

Artikel 18

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

Artikel 19

Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

2. Menschenrechte im Islam

Der Islam kennt keinen Unterschied zwischen Religionssystem und Staat. Er tritt mit einem Absolutheitsanspruch auf. Der Islam beruht auf der Überzeugung, daß der im Himmel befindliche Urkoran in arabischer Sprache auf Mohammed herabgesandt wurde und den unabänderlichen Willen der islamischen Gottheit Allah wörtlich enthält. Der Koran darf deshalb nicht hinterfragt werden. Das koranische Rechtssystem der Sharia ist für islamische Staaten von absoluter Autorität und jeder menschlichen Satzung, also auch der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ übergeordnet. Die Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam von 1990 betont die

„historische Rolle der islamischen Umma“ (der weltweiten Gemeinschaft aller Muslime), „die von Gott als die beste Nation geschaffen wurde und die der Menschheit eine universale und wohlausgewogene Zivilisation gebracht hat, in der zwischen dem Leben hier auf Erden und dem Jenseits Harmonie besteht und in der Wissen mit Glauben einhergeht“.

Die „Organization of Islamic Conferences“ (OIC) versteht sich als die neue, moderne Form des Kalifats, da das alte mit dem Zerfall des Osmanischen Reiches im Jahre 1926 verloren ging. Die Islamische Außenministerkonferenz der OIC verabschiedete am 05.08.1990 „Die Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam“, die von den 45 islamischen Mitgliedsstaaten ratifiziert wurde (Hauser 2006):

„Alle Rechte und Freiheiten, die in dieser Erklärung genannt wurden, unterstehen der islamischen Sharia“ (Artikel 24). Die islamische Sharia ist die einzig zuständige Quelle für die Auslegung oder Erklärung jedes einzelnen Artikels dieser Erklärung.“ (Artikel 25)

Das 3. Islamischen Gipfeltreffen der OIC im Jahre 1981 forderte

„Striktes Befolgen des Islams und der islamischen Prinzipien und Werte in der Lebensgestaltung... Der Islam ist der einzige Weg, der ihnen (den Muslimen) Stärke, Würde, Wohlstand und eine bessere Zukunft gewährleistet. Der Islam ist die einzige Bürgschaft und Garantie eines authentischen Schutzes für die Umma (islamischen Gemeinde) im Blick auf den tyrannischen Einfluss des Materialismus.“

3. Bestrebungen des Islam

Der Vertreter des Iran hat bei der Vollversammlung der UN 1981 mitgeteilt, daß die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ als eine säkulare Interpretation der Judo-Christlichen Tradition betrachtet würde. Muslime könnten sie daher nicht übernehmen. Er betonte, daß in seinem Land das islamische Gesetz immer den Vorrang vor der „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ genießen würde. (Hauser 2006)

Das Internationale Symposium über Menschenrechte im Islam 2000 in Rom rief die Regierungen der Welt auf, die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ in Einklang zu bringen mit der „aktuellen Wirklichkeit“. Unter „aktueller Wirklichkeit“ wurde die islamische Sharia verstanden. Dementsprechend wurde eine Revision der „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ im Sinne des Islam gefordert. Es wird behauptet, daß die Menschenrechte im Islamischen Gesetz gegründet seien. (Hauser 2006)

4. Menschenrecht auf Religionsfreiheit in islamischen Ländern

Hinsichtlich der Religionsfreiheit weisen Anhänger des Islam häufig auf Sure 2 hin, die angeblich Religionszwang ablehnt:

„Es gibt keinen Zwang im Glauben. Der richtige Weg ist nun klar erkennbar geworden gegenüber dem

unrichtigen. Wer nun an die Götzen nicht glaubt, an Allah aber glaubt, der hat gewiß den sichersten Halt ergriffen, bei dem es kein Zerreißen gibt. Und Allah ist Allhörend, Allwissend. Allah ist der Beschützer derjenigen, die glauben. Er führt sie aus den Finsternissen ins Licht. Diejenigen aber - die ungläubig sind, deren Freunde sind die Götzen. Sie führen sie aus dem Licht in die Finsternisse. Sie werden die Bewohner des Feuers sein, darin werden sie ewig bleiben.“ [2:256-257]

Dieser Koranvers zeigt jedoch, daß der Koran mit „Glaube“ oder „Religion“ den Islam meint. Eine Glaubensfreiheit für andere Religionen kann hieraus nicht abgeleitet werden. Wer nicht dem Islam anhängt, ist ungläubig und hat das ewige Feuer zu erwarten. Der Islam wartet mit der Bestrafung der Ungläubigen jedoch nicht auf das Ewige Gericht:

„Und wenn die heiligen Monate abgelaufen sind, dann tötet die Götzendiener, wo immer ihr sie findet, und ergreift sie und belagert sie und lauert ihnen aus jedem Hinterhalt auf. Wenn sie aber bereuen und das Gebet verrichten und die Zakah entrichten, dann gebt ihnen den Weg frei. Wahrlich, Allah ist Allvergebend, Barmherzig.“ [9:5]

In gleicher Weise wie der Koran sind die Hadithe für die Anhänger des Islam verbindlich. Ein Hadith besagt:

„Wer immer seine Religion wechselt, den tötet.“ (Hauser 2006)

Eine Reihe anderer Koransuren zeigt, daß der Islam sich selbst aufgeben würde, wenn er in islamischen Ländern Religionsfreiheit zulassen würde:

„Sie befragen dich über das Kämpfen im heiligen Monat. Sprich: ‚Das Kämpfen in ihm ist schwerwiegend. Doch das Abbringen vom Weg Allahs und nicht an Ihn zu glauben und (den Zutritt) zur heiligen Moschee (zu verwehren) und deren Bewohner daraus zu vertreiben, ist schwerwiegender vor Allah. Und die Verführung ist schwerwiegender als Töten.‘ Und sie werden nicht ablassen, gegen euch zu kämpfen, bis sie euch von eurem Glauben abbringen, wenn sie dazu imstande sind. Wer sich aber von euch von seinem Glauben abbringen läßt und als Ungläubiger stirbt - das sind diejenigen, deren Taten wertlos sein werden in dieser Welt und im Jenseits. Sie werden die Bewohner des Feuers sein, und darin werden sie ewig verweilen.[2:217]

Siehe, wer nach seinem Glauben ungläubig wird und immer mehr dem Unglauben verfällt - dessen Reue wird nicht angenommen, und dies sind die Irrenden.[3:90] Wahrlich, jene, die ungläubig sind und im Unglauben sterben - niemals wird von ihnen eine Erde voll Gold angenommen werden, auch wenn sie sich damit loskaufen wollten. Diese haben eine schmerzhaft Strafe, und sie werden keine Helfer haben.[3:91] Ihr werdet das Gütigsein nicht erlangen, solange ihr nicht von dem spendet, was ihr liebt; und was immer ihr spendet, seht, Allah weiß es.[3:92]

Wahrlich, diejenigen, die gläubig sind und hernach ungläubig werden, dann wieder glauben, dann abermals ungläubig werden und noch heftiger im Unglauben werden, denen wird Allah nimmermehr vergeben noch sie des Weges leiten.[4:137]

Im Verlauf der Geschichte sind unzählige Menschen getötet worden, weil sie sich vom Islam beispielsweise zum christlichen Glauben bekehrt hatten. Bis in die jüngste Gegenwart hinein werden Konvertiten in islamischen Ländern zum Tode verurteilt.

Bei einer nüchternen und illusionslosen Bewertung des Islam muß festgestellt werden, daß dieser unvereinbar mit dem freiheitlichen Grundgesetz Deutschlands ist. Die Ausbreitung des Islam in Deutschland und das Lehren des Islam an öffentlichen Schulen ist mit dem Bestreben, unseren freiheitlichen Rechtsstaat zu erhalten, unvereinbar.

5. Quellen

EKD 2003

Bedrohung der Religionsfreiheit; EKD-Texte; www.ekd.de/EKD-Texte/ekd_texte_78_3.html

Hauser, A. 2006

Wirklich kein Zwang im Glauben? Religionsfreiheit und Menschenrechte aus islamischer Sicht - eine theologische Betrachtungsweise; Institut für Islamfragen; Sonderdruck Nr. 7